2026.04214

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Bitsch** vom 6. Juli 2026 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Gemeinde Bitsch am 11. Juni 2026 einstimmig beschlossenen Teilrevision der Nutzungsplanung «Schulzentrum»;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung vom 27. März 2019 (RkRPG);

eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

eingesehen den kantonalen Richtplan, genehmigt am 1. Mai 2019;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Baugesetz vom 13. Februar 2025 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 12. März 2025 (BauV);

eingesehen die öffentliche Auflage im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 20. Februar 2026 im Amtsblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2026;

eingesehen die öffentliche Planauflage vom 27. März 2026 im Amtsblatt Nr. 14 vom 3. April 2026. Es ist eine Einsprache gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung «Schulzentrum» eingegangen. Diese wurde am 7. Mai 2026 zurückgezogen;

eingesehen den erläuternden Bericht vom 3. Juli 2026, welcher nach Art. 47 RPV ausgearbeitet wurde;

eingesehen den Auszug aus dem Protokoll der Urversammlung vom 11. Juni 2026, welcher dem erläuternden Bericht beiliegt;

eingesehen die Publikation des Urversammlungsbeschlusses vom 16. Juni 2026 im Amtsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2026;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 18. September 2026;

eingesehen die übrigen Akten;

erwägend, dass diese Teilrevision der Nutzungsplanung «Schulzentrum» der Gemeinde Bitsch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

erwägend, dass bei der vorliegenden Teilrevision keine neue Bauzone für eine Wohn,- Arbeits- oder Tourismusnutzung geschaffen wird. Die betroffenen Grundstücke Nr. 544, 1567 und 1568 befinden sich aktuell in der Wohnzone 2 und sollen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeführt werden. Die Planungsmassnahme erfordert somit keine Mehrfachkompensation im Sinne des Entscheids des Bundesrats vom 1. Mai 2019 zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans (Punkt 5e *e contrario*);

erwägend, dass ab der Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) am 15. April 2019 das Prinzip des Mehrwertausgleichs (Art. 5 RPG und Art. 10b ff kRPG) zur Anwendung kommt. In Anwendung von Artikel 10c Absatz 4 kRPG unterliegt das Verwaltungsvermögen öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht der Mehrwertabgabe. Im Synthesebericht vom 18. September 2026 wird demgemäss folgende Bedingung aufgestellt:

> *«[R.1] Es ist durch die Gemeinde Bitsch zu bestätigen, dass sich die betroffenen Parzellen Nr. 544, 1567 und 1568 im Verwaltungsvermögen der Gemeinde Bitsch befinden»;*

erwägend, dass der Gemeinderat am 21. September 2026 beschlossen hatte, dass die erwähnten Grundstücke per sofort im Verwaltungsvermögen zu verbuchen sind. Schlussfolgernd unterliegt die vorliegende Änderung der Nutzungsplanung nicht dem Mehrwertabgabeverfahren (Art. 5 RPG; Art. 10b ff. kRPG; Art. 14 ff. RkRPG *e contrario*). Gleichsam wird damit die einzige im Synthesebericht der DRE gestellte Bedingung erfüllt;

erwägend, dass der vorliegende Homologationsentscheid gemäss Ziff. 5. lit. k des Bundesratsentscheids zur Genehmigung des kantonalen Richtplans vom 1. Mai 2019 dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE nicht eröffnet werden muss, da mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung sich bereits in der Bauzone befindliche Grundstücke eine Zweckänderung erfahren und damit keine Erweiterung eine Bauzone stattfindet;

erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Gemeinde Bitsch vom 11. Juni 2026 betreffend die Teilrevision der Nutzungsplanung «Schulzentrum» keine Beschwerde erhoben wurde;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Gemeinde Bitsch am 11. Juni 2026 angenommene Teilrevision der Nutzungsplanung «Schulzentrum» wird homologiert.

Es wird festgehalten, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung nicht dem Mehrwertverfahren unterliegt (Art. 5 RPG, Art. 10b ff. kRPG, Art. 14 ff. RkRPG).

Die Bauzone wird durch die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung «Schulzentrum» nicht erweitert. Da durch die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung keine neuen Bauzonen geschaffen werden, muss der vorliegende Homologationsentscheid gestützt auf den Entscheid des Bundesrates zur Genehmigung des kantonalen Richtplanes vom 1. Mai 2019 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) nicht eröffnet werden.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den 30. Sep. 2026

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident: **Christophe Darbellay**

Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler
5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE